

schaftsbetriebes selber und in dessen unmittelbarer Umgebung zugelassen. Es kommen damit nach den Ausführungen des Regierungsrats, die nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden können, nur solche Fahrzeuge in Betracht, welche auch das offene Feld befahren können und deshalb zufolge ihres geringen Gewichts (die Raupentraktoren auch zufolge ihrer geringen Geschwindigkeit) die Strassen, die sie überdies nur auf kurze Strecken benutzen, nicht in dem Mass in Anspruch nehmen, wie die für den Fern-Strassenverkehr geschaffenen Fahrzeuge. Dass keine Bevorzugung der Landwirtschaft beabsichtigt ist, folgt aus der der Baudirektion erteilten Ermächtigung, bei ähnlichen Verhältnissen in andern Betrieben weitere Ausnahmen vom Verbot zu bewilligen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Rekurse werden teilweise gutgeheissen in dem Sinn, dass das in § 1 Art. 51 Ziff. 5 des angefochtenen Dekrets für die auf dessen Inkrafttreten mit einer bernischen Verkehrsbewilligung ausgewiesenen Anhänger an Motorlastwagen eingeräumte Recht zu deren Weiterbenützung bis Ende 1932 in gleicher Weise auch für die auf diesen Zeitpunkt ausgewiesenen Motorlastwagenanhänger mit Standort in andern Kantonen eingeräumt werden muss.

Im übrigen werden die Rekurse abgewiesen.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Vgl. Nr. 24. — Voir n° 24.

III. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

25. Urteil vom 18. Juli 1928

i. S. Seger und Genossen gegen Basel-Stadt.

Art. 2 Üb.-Best. z. BV, Art. 16 SchKG. Zuständigkeit des Bundesrates zur Festsetzung des Gebührentarifes für das Rechtsöffnungsverfahren (Erw. 2).

Bei der Festsetzung der Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens darf der von Art. 65 GT z. SchKG und den allgemeinen Bestimmungen dieses Tarifs gegebene Rahmen nicht überschritten werden (Erw. 3).

A. — In der Rechtsöffnungssache A. Seger c. E. Bolliger berechnete die Zivilgerichtsschreiberei von Basel-Stadt folgende Gebühren : « Eintrag 2 Fr., Protokoll und Beilagen 1 Fr. 90 Cts., Vorladungen und Porti 3 Fr. 60 Cts., Urteil 5 Fr. », und in der Rechtsöffnungssache Comptoir de vente des fabricants landais de produits résineux c. Steffen wurden die Gebühren wie folgt berechnet : « Eintrag 2 Fr., Protokoll und Beilagen 4 Fr. 70 Cts., Vorladungen und Porti 3 Fr. 70 Cts., Urteil 10 Fr. »

Über diese Gebührenberechnung, die unbestrittenermassen dem kantonalen Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 22. Juni 1922 entspricht, hat sich Advokat Dr. Scheidegger in Basel namens des Seger und des Comptoir de vente, denen die Gebühren aufgelegt worden sind, beim Dreiergericht von Basel-Stadt beschwert, weil sie im Widerspruch stehe mit dem eidg. Gebührentarif zum SchKG vom 23. Dezember 1919 (GS 1920 S. 1 ff.),³ speziell dessen Art. 65. Am 15. Mai 1928 hat das Dreiergericht die Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen : Art. 65 GT regle nur die Urteilsgebühr in Rechtsöffnungssachen und schliesse nicht aus, dass der kantonale

Richter für seine übrigen Bemühungen weitere Gebühren verrechne. Andernfalls wäre dem Umfange der richterlichen Inanspruchnahme nicht Rechnung getragen, der sehr verschieden sein könne. Zum mindesten lägen berechnete Zweifel vor über die Auslegung des GT, und deshalb bestehe für das Dreiergericht kein Grund, von der schon bald 40-jährigen Praxis abzuweichen und die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens ausschliesslich nach dem eidg. GT zu berechnen.

B. — Gegen diesen Entscheid hat Advokat Dr. Scheidegger namens des Seger und des Comptoir de vente des fabricants landais de produits résineux, sowie im eigenen Namen (nach § 44 ZPO haftet für die erstinstanzlichen Gerichtskosten nicht nur der Kläger, sondern auch derjenige, der in seinem Namen die Klage einreicht) den staatsrechtlichen Rekurs ergriffen wegen Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechts. Es wird ausgeführt, dass nach dem eidg. GT im Rechtsöffnungsverfahren keine andern als die in Art. 65, 7 und 11 vorgesehenen Gebühren erhoben werden dürften.

C. — Das Dreiergericht von Basel-Stadt hat die Abweisung beantragt. Es verweist auf die Motive seines Entscheides und eine Vernehmlassung der Zivilgerichtsschreiberei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Es wird in der Antwort nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass gegen den Entscheid des Dreiergerichts eine Beschwerde an das Appellationsgericht hätte ergriffen werden können. Der kantonale Instanzenzug erscheint also als erschöpft. Die zivilrechtliche Beschwerde nach Art. 87¹ OG wäre nicht möglich gewesen, da der angefochtene Entscheid kein solcher in einer Zivilsache ist. Der staatsrechtliche Rekurs ist daher zulässig.

2. — Sofern der kantonale Richter statt des eidg. GT zum SchKG zu Unrecht kantonales Gebührenrecht ange-

wendet haben sollte, wäre der Vorrang des eidgenössischen vor dem kantonalen Recht verkannt.

Art. 65 des eidg. GT zum SchKG vom 23. Dezember 1919, der sich im Abschnitt : « Gebühren des Richteramtes in Betreibungs- und Konkursachen » befindet, lautet : « Für einen Entscheid über Rechtsöffnung oder Bewilligung des Rechtsvorschlages, sowie über Aufhebung oder Einstellung der Betreibung gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes beträgt die Gebühr in jeder Instanz : bei einem Streitbetrage bis 1000 Fr. = 1—5 Fr., bei einem Streitbetrage über 1000 Fr. = 5—20 Fr. — Hierzu kommt im Falle der Weiterziehung eine Gebühr von 5 Fr. »

Ferner bestimmt Art. 67 : « In den nach Art. 64 bis 66 zu beziehenden Beträgen ist die Gebühr für die Protokollierung, sowie für allfällige Zwischenurteile inbegriffen. »

In der Vernehmlassung der Zivilgerichtsschreiberei werden zu Unrecht Zweifel darüber geäussert, ob der Bundesrat nicht durch Einbeziehung des Rechtsöffnungsverfahrens in den GT die in Art. 25 SchKG getroffene Ausscheidung der Kompetenzen überschritten habe. Art. 16 Abs. I des Gesetzes sagt ganz allgemein : « Der Bundesrat setzt den Gebührentarif fest. » Das bezieht sich dem Wortlaut nach auch auf das richterliche Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, das im Bundesgesetz vorgesehen und wenigstens in den Grundzügen geregelt ist, wenn auch im übrigen die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlassen ist (Art. 25). Auch für dieses richterliche Verfahren besteht das Bedürfnis nach einheitlicher Festsetzung der Gebühren in einer Höhe, die der Natur und dem Zwecke des Betreibungs- und Konkursverfahrens angemessen ist. Das gilt gerade auch für das Rechtsöffnungsverfahren, das ja nur ein richterliches Inzident des Betreibungsverfahrens ist. Das Bundesgericht hat den Art. 16 Abs. II dahin ausgelegt, dass zu den im Betreibungs-

und Konkursverfahren errichteten Schriftstücken, die stempelfrei sind, auch die im Rechtsöffnungsverfahren errichteten und verwendeten Schriftstücke gehören (BGE 50 I 56). Umso weniger können Bedenken dagegen bestehen, dass Abs. I von Art. 16, der allgemeiner lautet, auch speziell auf das Rechtsöffnungsverfahren bezogen wird.

3. — Die Gebühren, die Art. 65 für einen Entscheid über Rechtsöffnung (und andere richterliche Entscheide) vorsieht, sind nicht bloss Urteilsgebühren, sondern Gebühren für das Verfahren überhaupt (neben denen höchstens noch solche Gebühren erhoben werden dürfen, die sich aus den allgemeinen Bestimmungen des eidg. GT zum SchKG ergeben, s. etwa Art. 7, 11 Abs. 2). Das folgt aus dem Zweck der Bestimmung, der, wie bereits angedeutet, darin besteht, in einheitlicher Weise für das ganze Gebiet der Schweiz die Abgabe zu bestimmen, welche die Partei im Rechtsöffnungsverfahren für die Inanspruchnahme der richterlichen Behörden zu entrichten hat, und zwar in einer Weise, die für dieses Verfahren als Zwischenakt des Betreibungsverfahrens als angemessen erscheint und eine zu grosse Verteuerung desselben verhindert. Dieser Zweck wäre illusorisch, wenn es den Kantonen freistände, neben der Gebühr des Art. 65, aufgefasst als eine Urteilsgebühr im engeren Sinn, weitere Gebühren nach kantonalem Recht zu erheben, die in beliebiger Höhe festgesetzt werden und insgesamt die Partei in einem weit über den Rahmen des Art. 65 hinausgehenden Masse belasten könnten. Eine Gebühr für die Protokollierung, wie auch für Zwischenurteile, ist in Art. 67 ausdrücklich als in den nach Art. 65 zu beziehenden Beträgen inbegriffen erklärt. Art. 67 hat aber nicht den Sinn, dass andere kantonale Spezialgebühren zulässig seien, sondern spricht das Prinzip der Ausschliesslichkeit der Gebühr des Art. 65 aus im Hinblick auf besonders verbreitete kantonale Spezialgebühren (für die Verneinung der Zulässigkeit weiterer kantonaler Gebühren im Rechtsöffnungsver-

fahren Archiv f. Sch. u. K. IV Nr. 100 und 33; BLUMENSTEIN, Handbuch, 266 n. 17).

Es steht immerhin im Belieben der Kantone, ob und wie sie die im Rechtsöffnungsverfahren zu erhebenden Gebühren gliedern und wie sie sie bezeichnen wollen, vorausgesetzt, dass der Rahmen des Art. 65 GT und der allgemeinen Bestimmungen dieses Tarifs nicht überschritten wird. Zudem kann ausser den Gebühren im eigentlichen Sinne, d. h. dem Entgelt für die Inanspruchnahme der Behörden, auch noch der Ersatz von Barauslagen verlangt werden (s. z. B. Art. 11 GT).

Aus den Akten ergibt sich nicht, um welche Streitbeträge es sich in den beiden Rechtsöffnungen gehandelt hat. Sollte im Falle Seger der Betrag 1000 Fr. nicht überschritten haben, so überschreiten jedenfalls die verlangten kantonalen Gebühren das nach dem Gebührentarif zulässige Mass. Im Falle Comptoir de vente war, nach der Urteilsgebühr zu schliessen, der Streitbetrag über 1000 Fr. Dann konnte unter verschiedenen Titeln eine Gesamtgebühr von 20 Fr. erhoben werden und die Rechnung von 20 Fr. 40 Cts. überschreitet wohl das bundesrechtlich zulässige Mass nicht, da sie auch Porti einschliesst.

Die beiden Gebührenrechnungen sind daher im Sinne der vorstehenden Erwägungen einer Revision zu unterziehen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und demgemäss der Entscheid des Dreiergerichts des Kantons Basel-Stadt vom 15. Mai 1928 aufgehoben.

Vgl. auch Nr. 24. — Voir aussi n° 24.

IV. GEWALTENTRENNUNG SÉPARATION DES POUVOIRS

Vgl. Nr. 24. — Voir n° 24.